Deutscher Bundestag **Drucksache 17/2269**

17. Wahlperiode 21. 06. 2010

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Ulla Jelpke, Jan Korte, Sevim Dağdelen, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.
– Drucksache 17/1910 –

Bilanz der Bleiberechts- bzw. Altfallregelung (Nachfrage zu Bundestagsdrucksache 17/1539)

Vorbemerkung der Fragesteller

Aus der Antwort der Bundesregierung auf Bundestagsdrucksache 17/1539 zu den Fragen 6 und 7) geht hervor, dass die gesetzliche „Altfallregelung“ nach § 104 a/b des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) die an sie gestellten Erwartungen nicht erfüllen konnte: Die Bilanz zum 31. März 2010 ergibt, dass nach Angaben des Ausländerzentralregisters nur etwa 6 500 Personen eine Aufenthaltserlaubnis im Rahmen der „Altfallregelung“ erhielten, nachdem sie eine vollständige Lebensunterhaltssicherung durch Erwerbstätigkeit nachweisen konnten. Weitere knapp 1 000 Personen bekamen eine Aufenthaltserlaubnis aufgrund von Sonderregelungen für Minderjährige. Und etwa 5 000 Menschen konnten ihre Aufenthaltserlaubnis „auf Probe“ als „reguläre“ Aufenthaltserlaubnis verlängern, weil sie zum Jahreswechsel 2009/2010 eine wenigstens „überwiegende“ Lebensunterhaltssicherung durch eigene Erwerbstätigkeit nachweisen konnten. Eine spätere Verlängerung all dieser Aufenthaltserlaubnisse ist im Falle eines Jobverlusts allerdings gefährdet.

Die Zahl von etwa 12 500 nach der „Altfallregelung“ erteilten Aufenthaltserlaubnissen weicht erheblich von der im Gesetzgebungsverfahren genannten Zahl von möglicherweise bis zu 60 000 Bleibeberechtigen ab. Zu hohe gesetzliche Hürden und die Auswirkungen der Finanz- bzw. Wirtschaftskrise auf den Arbeitsmarkt dürften hierfür ursächlich sein.

Das absehbare Scheitern der „Altfallregelung“ vor Augen wurde auf der Ständigen Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder (IMK) im Dezember 2009 eine Anschlussregelung beschlossen. Eine Bewertung dieser Regelung fällt schwer, da bis Ende April 2010 nur drei Bundesländer dem Bundesministerium des Innern Zahlen zur Umsetzung des IMK-Beschlusses gemeldet hatten, die in der Tendenz jedoch auf eine sehr positive Umsetzungspraxis hindeuten (vgl. Bundestagsdrucksache 17/1539). Indirekt lässt sich aus der seit Dezember 2009 erheblich gestiegenen Zahl von Aufenthaltserlaubnissen nach § 23 Absatz 1 AufenthG ableiten, dass bis Ende März 2010 etwa 18 500 Aufenthaltserlaubnisse nach dem IMK-Beschluss vom Dezember 2009 erteilt worden sein könnten – häufig erneut nur „auf Probe“. Somit befinden

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums des Innern vom 21. Juni 2010 übermittelt.
Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

sich vermutlich weit über 10 000 Menschen, die im Rahmen der gesetzlichen „Altfallregelung“ eine Aufenthaltserlaubnis „auf Probe“ erhalten hatten, trotz der IMK-Regelung weiter in der aufenthaltsrechtlichen Schwebe oder sogar bereits ohne Aufenthaltstitel in Deutschland.

An dem allseits kritisierten Problem verbreiteter Kettenduldungen konnten weder die „Altfallregelung“ noch der IMK-Beschluss substantiell etwas ändern, vor allem wegen des Stichtags 1. Juli 2007, zu dem die zeitlichen Voraussetzungen für ein Bleiberecht erfüllt sein mussten. Ende März 2010 wurden immer noch knapp 88 000 Menschen lediglich geduldet, über 56 000 von ihnen, obwohl sie bereits länger als sechs Jahre in Deutschland lebten. Der Anteil der langjährig geduldeten Personen an allen Geduldeten ist mit 64 Prozent so hoch wie nie zuvor.

Aus der Antwort der Bundesregierung auf Bundestagsdrucksache 17/1539 geht zudem hervor, dass es noch eine weitere große Personengruppe gibt, die in der bisherigen Bleiberechtsdebatte noch gar keine Berücksichtigung gefunden hat, für die aber vergleichbare Lösungen wie für die Gruppe der langjährig Geduldeten gefunden werden müssen. Es geht um fast 70 000 ausreisepflichtige Menschen, die nicht einmal über eine Duldung verfügen können, obwohl 53 000 von ihnen bereits länger als sechs Jahre in Deutschland leben (vgl. auch Süddeutsche Zeitung vom 7. Mai 2010: „Leben auf dem Koffer“). Damit erhöht sich die Zahl der Personen, die trotz langjährigem Aufenthalt ohne rechtmäßigen Aufenthaltstitel in Deutschland leben, auf etwa 109 000. Der Gesetzesänderungsbedarf ist damit noch größer als bislang gedacht.

Die Fraktion DIE LINKE. hat bereits entsprechende Gesetzesänderungen vorgeschlagen, um für die Betroffenen eine sichere Bleiberechtsperspektive zu schaffen (vgl. Bundestagsdrucksache 17/1557).

1. Wie viele Personen (Familien) haben bis zum 31. März 2010 (bzw. bis Ende Mai 2010) nach Angaben der Bundesländer eine Verlängerung ihrer Aufenthaltserlaubnis „auf Probe“ im Rahmen des IMK-Beschlusses vom 4. Dezember 2009 bzw. der „Altfallregelung“ beantragt (bitte nach Bundesländern differenzieren, soweit Angaben aus den fünf bevölkerungsreichsten Bundesländern noch nicht vorliegen sollten, wird hiermit vorsorglich eine längere Zeit zur Beantwortung der Anfrage eingeräumt), und falls diese Angaben immer noch nicht vollständig vorliegen sollten, was ist der Grund dafür, dass die Bundesländer die vom Bundesinnenministerium erbetenen Daten nicht zeitnah zur Verfügung stellen, und was unternimmt die Bundesregierung diesbezüglich?

Der Bundesregierung sind zum Stichtag 31. März 2010 von den Ländern 13 038 Anträge auf Verlängerung einer Aufenthaltserlaubnis auf Probe gemeldet worden. Die Länderangaben differenzieren nicht nach der Rechtsgrundlage der beantragten Verlängerung (§ 104a Absatz 5, 6 AufenthG oder IMK-Beschluss; siehe Antwort der Bundesregierung zu Frage 1 der Kleinen Anfrage der Fraktion DIE LINKE. vom 30. April 2010 auf Bundestagsdrucksache 17/1539). Es ist mehrfach bei den noch säumigen Ländern angemahnt worden, die noch fehlenden Angaben zu machen.

Bundesland	**Anzahl der Anträge auf Verlängerung einer Aufenthaltserlaubnis auf Probe**
Baden-Württemberg	4 096
Bayern*	1 100
Berlin	494
Brandenburg	349
Bremen	–

Bundesland	Anzahl der Anträge auf Verlängerung einer Aufenthaltserlaubnis auf Probe
Hamburg	306
Hessen	–
Mecklenburg-Vorpommern	328
Niedersachsen	3 241
Nordrhein-Westfalen	k. A.
Rheinland-Pfalz	1 120
Saarland	545
Sachsen	493
Sachsen-Anhalt	549
Schleswig-Holstein	417
Thüringen	–

* Die Angaben Bayerns beruhen auf einer Schätzung.

2. Wie viele der in Frage 1 benannten Anträge wurden nach Angaben der Bundesländer bis zum 31. März 2010 (bzw. bis Ende Mai 2010) noch nicht entschieden, wie viele wurden abgelehnt (welche genaueren Erkenntnisse gibt es zu den Gründen der Ablehnung in welchem Umfang?), und wie viele Personen erhielten

   a) eine Aufenthaltserlaubnis infolge des IMK-Beschlusses von Ende 2009 nach § 23 Absatz 1 Satz 1 AufenthG wegen nachgewiesener oder glaubhaft gemachter Halbtagsbeschäftigung,

   b) eine Aufenthaltserlaubnis infolge des IMK-Beschlusses von Ende 2009 nach § 23 Absatz 1 Satz 1 AufenthG wegen (voraussichtlich) erfolgreicher Schul- oder Berufsausbildung,

   c) eine Aufenthaltserlaubnis infolge des IMK-Beschlusses von Ende 2009 „auf Probe“ nach § 23 Absatz 1 Satz 1 AufenthG wegen nachgewiesener Bemühungen um eine eigenständige Lebensunterhaltssicherung,

   d) eine Aufenthaltserlaubnis nach § 104a Absatz 5 bzw. 6 AufenthG (bitte differenzieren),

   e) eine Aufenthaltserlaubnis aus sonstigem Grunde/auf sonstiger Rechtsgrundlage und welche genaueren Angaben lassen sich hierzu machen

   (bitte jeweils nach Bundesländern differenzieren und Prozentangaben im Vergleich zur Zahl der Anträge machen)?

Die Antworten können der folgenden Tabelle entnommen werden, soweit Angaben aus den Bundesländern bereits vorliegen.

Bundesland	Noch nicht entschieden	Ablehnungen	davon nach Nr. 2c des IMK-Beschlusses	davon nach Nr. 2d des IMK-Beschlusses
Baden-Württemberg	416	64	46	14
Bayern	265	19	–	–
Berlin	139	0	0	0
Brandenburg	21	24	21	3
Bremen	–	–	–	–

Bundesland	Noch nicht entschieden	Ablehnungen	davon nach Nr. 2c des IMK-Beschlusses	davon nach Nr. 2d des IMK-Beschlusses
Hamburg	30	0	0	0
Hessen	–	–	–	–
Mecklenburg-Vorpommern	4	18	12	6
Niedersachsen	93	186	165	13
Nordrhein-Westfalen	k. A.	323	k. A.	k. A.
Rheinland-Pfalz	281	35	18	17
Saarland	396	0	0	0
Sachsen	57	12	5	7
Sachsen-Anhalt	200	18	18	0
Schleswig-Holstein	52	25	18	7
Thüringen	–	–	–	–
Gesamt	**1 954**	**724**	**303**	**67**

Bei den Ländern Baden-Württemberg und Niedersachsen entspricht die Summe der nach den Nummern 2c und 2d des IMK-Beschlusses erfolgten Ablehnungen nicht der von diesen Ländern gemeldeten Gesamtzahl an Ablehnungen (marginale rechnerische Abweichungen). Bayern und Nordrhein-Westfalen haben die einzelnen Ablehnungsgründe nicht näher spezifiziert.

Bundesland	Zu a	Zu b	Zu c	Zu d (§104a Abs. 5)	Zu d (§ 104a Abs. 6)	Zu e
Baden-Württemberg	642	178	575	1 996	322	148
Bayern	139	24	206	344	65	38
Berlin	5	0	270	13	57	8
Brandenburg	40	20	49	126	50	17
Bremen	–	–	–	–	–	–
Hamburg	48	7	166	27	28	0
Hessen	–	–	–	–	–	–
Mecklenburg-Vorpommern	68	27	112	34	12	51
Niedersachsen	691	56	645	1 111	342	101
Nordrhein-Westfalen	–	–	–	–	–	–
Rheinland-Pfalz	144	49	149	269	120	68
Saarland	1	2	0	123	22	1
Sachsen	56	33	71	103	132	29
Sachsen-Anhalt	50	19	91	61	19	7
Schleswig-Holstein	91	5	88	97	38	8
Thüringen	–	–	–	–	–	–
Gesamt	**1 975**	**420**	**2 422**	**4 304**	**1 207**	**476**

Der Anwendungsbereich der nordrhein-westfälischen Ausführungsregelung vom Dezember 2009 umfasst neben den Inhabern einer Aufenthaltserlaubnis auf Probe nach § 104a Absatz 1 Satz 1 AufenthG auch die Inhaber einer Aufenthaltserlaubnis nach § 104a Absatz 1 Satz 2 i. V. m. § 23 Absatz 1 AufenthG sowie die Inhaber einer Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Absatz 1 AufenthG i. V. m. der nordrhein-westfälischen Anordnung vom 11. Dezember 2006. Aus diesem Grund ist aus den von Nordrhein-Westfalen gemeldeten Zahlen eine Aussage, die sich auf die Personen beschränkt, die am 31. Dezember 2009 Inhaber einer Aufenthaltserlaubnis auf Probe waren, nicht möglich.

Vor diesem Hintergrund sind die Zahlen für Nordrhein-Westfalen wie folgt:

Die Anzahl der in diesem Bundesland verlängerten Aufenthaltserlaubnisse beträgt 8 058, davon 3 995 nach § 23 Absatz 1 Satz 1 i. V. m. § 104a Absatz 5 AufenthG sowie 2 709 nach § 23 Absatz 1 Satz 1 i. V. m. § 104a Absatz 6 AufenthG. 1 354 Personen wurde die Aufenthaltserlaubnis nach anderen Vorschriften des AufenthG verlängert.

Nach dem IMK-Beschluss vom Dezember 2009 wurde in diesem Bundesland 4 107 Personen eine Aufenthaltserlaubnis erteilt bzw. verlängert, davon sind 1 735 einbezogene Familienangehörige. Von den verbleibenden 2 372 Personen haben eine Aufenthaltserlaubnis erhalten:

im Sinne der Frage 2a: 644,

im Sinne der Frage 2b: 300,

im Sinne der Frage 2c: 1 428.

Der Hauptgrund für Ablehnungen war das Nichterfüllen der Voraussetzung der Nummer 2c des IMK-Beschlusses. Genauere Angaben zu Frage 2e liegen der Bundesregierung nicht vor.

3. Gibt es weitere Daten und Informationen, die im Zusammenhang der Altfall- bzw. Bleiberechtsregelung von den Bundesländern bzw. der Bundesregierung erfasst werden, und wenn ja, welche?

Die Bundesregierung bittet die Bundesländer darüber hinaus Angaben zu den sonstigen Erledigungen (wie zum Beispiel Antragsrücknahme) zu melden. Die Angaben finden Sie in der nachfolgenden Tabelle:

Bundesland	**Sonstige Erledigung**
Baden-Württemberg	77
Bayern	–
Berlin	2
Brandenburg	2
Bremen	–
Hamburg	0
Hessen	–
Mecklenburg-Vorpommern	2
Niedersachsen	16
Nordrhein-Westfalen	k. A.
Rheinland-Pfalz	5
Saarland	0

Bundesland	Sonstige Erledigung
Sachsen	0
Sachsen-Anhalt	1
Schleswig-Holstein	13
Thüringen	–
Gesamt	**118**

4. Wie viele in Deutschland lebende Personen verfügten nach Angaben des Ausländerzentralregisters zum Stand 31. Mai 2010 über eine Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Absatz 1 i. V. m. § 104a oder 104b AufenthG (bitte – auch im Folgenden – nach Bundesländern differenzieren)?

   a) Wie viele von ihnen haben eine Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Absatz 1 Satz 1 i. V. m. § 104a AufenthG erhalten, weil der Lebensunterhalt vollständig durch Erwerbstätigkeit gesichert war?

   b) Wie viele von ihnen haben eine Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Absatz 1 Satz 1 i. V. m. § 104a Absatz 5 bzw. 6 AufenthG (bitte differenzieren) als Verlängerung ihrer ursprünglich nach § 104a Absatz 1 Satz 1 AufenthG erteilten Aufenthaltserlaubnis „auf Probe“ erhalten (vgl. Bundestagsdrucksache 17/1539, Frage 7)?

   c) Wie viele von ihnen haben eine Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Absatz 1 Satz 1 i. V. m. § 104a Absatz 2 Satz 1 AufenthG als bei der Einreise noch minderjährige, inzwischen aber volljährige Kinder erhalten?

   d) Wie viele von ihnen haben eine Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Absatz 1 Satz 1 i. V. m. § 104a Absatz 2 Satz 2 AufenthG als unbegleitete Minderjährige erhalten?

   e) Wie viele von ihnen haben eine Aufenthaltserlaubnis nach § 104b i. V. m. § 23 Absatz 1 Satz 1 AufenthG als Minderjährige unter der Bedingung der Zusage einer Ausreise der Eltern erhalten?

Die Angaben zu den Fragen 4a sowie 4c bis 4e können der nachfolgenden Tabelle entnommen werden. Im Ausländerzentralregister (AZR) werden Daten im Sinne der Frage 4b nicht erfasst (siehe Antwort der Bundesregierung zu Frage 6 der Kleinen Anfrage der Fraktion DIE LINKE. vom 30. April 2010 auf Bundestagsdrucksache 17/1539).

Bundesland	a	c	d	e
Baden-Württemberg	1 058	99	18	30
Bayern	229	18	5	4
Berlin	258	55	7	1
Brandenburg	93	11	1	–
Bremen	145	57	4	1
Hamburg	588	79	10	39
Hessen	771	150	11	4
Mecklenburg-Vorpommern	2 256	208	25	10
Niedersachsen	296	28	13	2
Nordrhein-Westfalen	256	3	–	–

Bundesland	**a**	**c**	**d**	**e**
Rheinland-Pfalz	141	6	1	4
Saarland	94	6	–	5
Sachsen	94	7	2	1
Sachsen-Anhalt	205	14	2	–
Schleswig-Holstein	130	8	–	2
Thüringen	80	2	2	2
Deutschland gesamt	**6 694**	**751**	**101**	**105**

5. Wie viele Menschen befanden sich zum 31. Mai 2010 in Deutschland, deren Aufenthalt lediglich geduldet oder gestattet wurde oder die ohne Duldung ausreisepflichtig waren (bitte differenzieren), und wie viele von ihnen lebten länger als sechs Jahre in Deutschland, wie viele von ihnen waren unter 18 Jahre alt (bitte nach den zehn wichtigsten Herkunftsländern und den Bundesländern differenzieren und jeweils die Quote der länger als sechs Jahre hier Lebenden an der Gesamtzahl der Geduldeten bzw. Gestatteten bzw. Ausreisepflichtigen ohne Duldung in Prozent angeben)?

Die im AZR zum 31. Mai 2010 gespeicherten Angaben zu den in der Fragestellung angesprochenen Sachverhalten können den nachfolgenden Tabellen entnommen werden:

Bundesland	**Duldungen gesamt**	**davon mit einem Aufenthalt von mehr als 6 Jahren**	**davon in einem Alter von unter 18 Jahren**
Baden-Württemberg	9 327	5 904	2 034
Bayern	6 351	4 154	1 055
Berlin	5 677	3 235	1 291
Brandenburg	1 700	834	289
Bremen	2 085	1 536	750
Hamburg	4 282	2 721	1 189
Hessen	5 163	3 230	1 187
Mecklenburg-Vorpommern	1 299	763	314
Niedersachsen	12 300	9 023	4 516
Nordrhein-Westfalen	26 553	17 348	8 450
Rheinland-Pfalz	3 032	1 784	717
Saarland	1 099	631	345
Sachsen	2 566	1 360	432
Sachsen-Anhalt	2 681	1 470	575
Schleswig-Holstein	1 824	1 107	496
Thüringen	1 283	614	291
Deutschland gesamt	**87 222**	**55 714**	**23 931**

Herkunftsland	Duldungen gesamt	davon mit einem Aufenthalt von mehr als 6 Jahren	davon in einem Alter von unter 18 Jahren
Ungeklärt	7 364	5 564	2 357
Irak	6 611	4 533	1 236
Türkei	6 510	4 604	2 112
Kosovo, Republik	4 632	3 036	1 848
Syrien, Arabische Republik	4 399	3 214	1 561
Libanon	3 953	2 620	1 229
Serbien, Republik	3 823	2 440	1 592
Serbien oder Kosovo	3 433	2 435	1 513
Serbien und Montenegro	3 415	2 741	1 349
China	2 982	2 013	345

Bundesland	Gestattungen gesamt	davon mit einem Aufenthalt von mehr als 6 Jahren	davon in einem Alter von unter 18 Jahren
Baden-Württemberg	4 806	349	821
Bayern	5 052	306	1 155
Berlin	1 892	206	538
Brandenburg	1 240	127	257
Bremen	767	260	244
Hamburg	1 215	332	517
Hessen	2 506	265	688
Mecklenburg-Vorpommern	808	152	238
Niedersachsen	3 133	352	802
Nordrhein-Westfalen	10 140	900	2 809
Rheinland-Pfalz	1 765	73	419
Saarland	329	18	81
Sachsen	1 673	186	318
Sachsen-Anhalt	808	55	227
Schleswig-Holstein	1 949	294	564
Thüringen	851	118	201
Deutschland gesamt	**38 934**	**3 993**	**9 879**

Herkunftsland	Gestattungen gesamt	davon mit einem Aufenthalt von mehr als 6 Jahren	davon in einem Alter von unter 18 Jahren
Irak	7 222	467	1 658
Afghanistan	4 863	391	1 887
Türkei	2 486	412	438

Herkunftsland	**Gestattungen gesamt**	**davon mit einem Aufenthalt von mehr als 6 Jahren**	**davon in einem Alter von unter 18 Jahren**
Iran, Islamische Republik	2 470	328	409
Russische Föderation	1 880	501	717
Syrien, Arabische Republik	1 657	171	495
Kosovo, Republik	1 324	108	470
Nigeria	1 189	57	195
Aserbaidschan	1 116	218	310
Sri Lanka	834	26	102

Bundesland	**Ausreisepflichtige ohne Duldung gesamt**	**davon mit einem Aufenthalt von mehr als 6 Jahren**	**davon in einem Alter von unter 18 Jahren**
Baden-Württemberg	5 970	4 409	1 158
Bayern	6 161	4 180	919
Berlin	6 142	4 730	1 148
Brandenburg	1 017	765	187
Bremen	963	857	258
Hamburg	5 318	3 791	1 102
Hessen	7 324	5 684	1 015
Mecklenburg-Vorpommern	837	598	248
Niedersachsen	5 899	4 749	1 687
Nordrhein-Westfalen	20 329	16 039	5 152
Rheinland-Pfalz	2 629	2 008	650
Saarland	553	462	133
Sachsen	2 174	1 525	398
Sachsen-Anhalt	1 534	1 147	401
Schleswig-Holstein	2 219	1 743	591
Thüringen	1 006	776	299
Deutschland gesamt	**70 075**	**53 463**	**15 346**

Herkunftsland	**Ausreisepflichtige ohne Duldung gesamt**	**davon mit einem Aufenthalt von mehr als 6 Jahren**	**davon in einem Alter von unter 18 Jahren**
Türkei	7 848	6 378	1 772
Kosovo, Republik	4 032	3 356	1 601
Serbien, Republik	3 590	2 975	1 240
Serbien und Montenegro	3 207	2 823	879

Herkunftsland	**Ausreisepflichtige ohne Duldung gesamt**	**davon mit einem Aufenthalt von mehr als 6 Jahren**	**davon in einem Alter von unter 18 Jahren**
Ungeklärt	3 013	2 627	847
Afghanistan	2 876	2 525	752
Serbien oder Kosovo	2 495	2 114	872
Irak	2 470	1 735	613
Jugoslawien	2 121	1 867	442
Bosnien und Herzegowina	2 077	1 760	492

6. Wie vielen Personen, deren Aufenthalt lediglich geduldet oder gestattet wurde oder die ohne Duldung ausreisepflichtig waren (bitte differenzieren), wurde durch die Bundesagentur für Arbeit aus welchen Gründen bzw. auf welcher Rechtsgrundlage eine Zustimmung zur oder ein Verbot der Beschäftigung/Ausbildung erteilt (bitte auch nach Bundesländern differenzieren, Angaben für das Jahr 2009 bzw. zum letztmöglichen Stichtag machen)?

Die Angaben sind den folgenden Tabellen zu entnehmen:

Zustimmungen und Ablehnungen für Asylbewerber - § 61 (2) AsylVfG

Deutschland nach Ländern

Region (Arbeitsort)	Zustimmungen		Ablehnungen	
	2009	2010 Januar bis April	2009	2010 Januar bis April
Deutschland	**659**	**136**	**579**	**254**
Schleswig-Holstein	11	6	11	6
Hamburg	*		40	12
Niedersachsen	19	5	18	*
Bremen	10		*	
Nordrhein-Westfalen	132	19	117	62
Hessen	51	7	37	22
Rheinland-Pfalz	18	5	10	5
Baden-Württemberg	132	32	89	54
Bayern	142	38	141	59
Saarland	*		*	*
Berlin	*	*	40	6
Brandenburg	31	3	25	12
Mecklenburg-Vorpommern	17	3	14	5
Sachsen	52	7	20	5
Sachsen-Anhalt	5	*	*	
Thüringen	34	8	11	*

Erstellungsdatum: 08.06.2010, Statistik Datenzentrum

© Statistik der Bundesagentur für Arbeit

*) Die Daten unterliegen grundsätzlich der Geheimhaltung nach § 16 BStatG. Aus diesem Grund werden Zahlenwerte kleiner 3 und Daten, aus denen sich rechnerisch eine Differenz ermitteln lässt, anonymisiert.

Zustimmungen und Ablehnungen für geduldete Ausländer

Deutschland und Länder
Berichtsjahr 2009

	Zustimmungen			
	§ 10 (1) BeschVerfV (Duldungsinhaber)	§ 10 (2) Nr. 1 BeschVerfV (Zustimmung zur Berufsausbildung)	§ 10 (2) Nr. 2 BeschVerfV (Zustimmung nach 4-jährigem Aufenthalt)	Ablehnungen insgesamt
Deutschland	**1.358**	**104**	**3.758**	**1.377**
Schleswig-Holstein	16	4	49	36
Hamburg	*	*	16	66
Niedersachsen	91	10	480	89
Bremen	*		52	14
Nordrhein-Westfalen	282	23	1.672	435
Hessen	104	7	112	94
Rheinland-Pfalz	69	8	126	51
Baden-Württemberg	417	24	356	315
Bayern	173	18	303	121
Saarland	16		68	6
Berlin	12	*	21	40
Brandenburg	27	*	66	12
Mecklenburg-Vorpommern	15		51	18
Sachsen	72	4	166	47
Sachsen-Anhalt	15	*	110	22
Thüringen	36	*	110	11

Berichtsjahr Jan. bis April 2010

	Zustimmungen			
	§ 10 (1) BeschVerfV (Duldungsinhaber)	§ 10 (2) Nr. 1 BeschVerfV (Zustimmung zur Berufsausbildung)	§ 10 (2) Nr. 2 BeschVerfV (Zustimmung nach 4-jährigem Aufenthalt)	Ablehnungen insgesamt
Deutschland	**399**	**21**	**955**	**379**
Schleswig-Holstein	*		20	13
Hamburg			*	14
Niedersachsen	15	*	165	16
Bremen	7		10	-
Nordrhein-Westfalen	108	9	399	121
Hessen	33	*	25	16
Rheinland-Pfalz	22		27	18
Baden-Württemberg	96	5	105	90
Bayern	49	*	68	38
Saarland	10		13	-
Berlin	*		*	11
Brandenburg	6		14	4
Mecklenburg-Vorpommern	8		15	5
Sachsen	26	*	39	18
Sachsen-Anhalt	7	*	15	8
Thüringen	6		32	3

Erstellungsdatum: 08.06.2010, Statistik Datenzentrum

© Statistik der Bundesagentur für Arbeit

*) Die erhobenen Daten unterliegen grundsätzlich der Geheimhaltung nach § 16 BStatG.
Aus diesem Grund werden bei den Ihnen zur Verfügung gestellten Daten auch Zahlenwerte kleiner 3 anonymisiert oder zu Gruppen zusammengefasst.

7. Wie viele Personen lebten zum 31. Mai 2010 mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Absatz 1 Satz 1 AufenthG in Deutschland (bitte auch nach Bundesländern differenzieren und die Quote der länger als sechs Jahre hier Lebenden nennen)?

Die Angaben sind der folgenden Tabelle zu entnehmen:

Bundesland	**Gesamt**	**davon mit einem Aufenthalt von mehr als 6 Jahren**
Baden-Württemberg	8 333	7 238
Bayern	3 237	2 879
Berlin	4 617	4 493
Brandenburg	466	309
Bremen	1 030	923
Hamburg	2 711	2 553
Hessen	5 395	5 072
Mecklenburg-Vorpommern	273	190
Niedersachsen	7 127	6 531
Nordrhein-Westfalen	21 594	19 732
Rheinland-Pfalz	1 988	1 836
Saarland	675	648
Sachsen	646	311
Sachsen-Anhalt	573	476
Schleswig-Holstein	659	605
Thüringen	507	459
Deutschland gesamt	**59 831**	**54 255**

8. Wie bewertet es die Bundesregierung, dass statt der im Gesetzgebungsverfahren in Aussicht gestellten bis zu 60 000 möglichen Profiteure der gesetzlichen „Altfallregelung“ nur etwa 12 500 Menschen eine Aufenthaltserlaubnis im Rahmen der gesetzlichen „Altfallregelung“ erhalten haben (siehe Vorbemerkung), hält sie die Altfallregelung (nicht die IMK-Regelung) in anderen Worten für einen Erfolg, und wie begründet sie ihre Auffassung?

Ende 2006 lebten ausweislich des Ausländerzentralregisters 174 980 Personen mit einer Duldung in Deutschland, davon waren 99 087 Personen sechs Jahre oder länger in Deutschland aufhältig. In über 38 000 Fällen wurde seit Inkrafttreten der gesetzlichen Altfallregelung bis Ende 2009 eine Aufenthaltserlaubnis nach §§ 104a, 104b AufenthG erteilt (vgl. Antwort der Bundesregierung vom 22. Februar 2010 zu Frage 2 der Kleinen Anfrage der Fraktion DIE LINKE., Bundestagsdrucksache 17/764), in über 3 000 Fällen wurde eine Aufenthaltserlaubnis nach anderen Vorschriften des Aufenthaltsgesetzes erteilt. Darüber hinaus haben deutlich über 20 000 Geduldete eine Aufenthaltserlaubnis in Anwendung der IMK-Bleiberechtsregelung vom November 2006 erhalten.

Zum 31. Dezember 2009 lebten ausweislich des AZR noch 89 498 Personen mit einer Duldung in Deutschland, davon waren 56 963 Personen sechs Jahre oder länger in Deutschland aufhältig. Seit Inkrafttreten der IMK-Bleiberechts-

regelung und der gesetzlichen Altfallregelung hat sich die Zahl der Geduldeten innerhalb von drei Jahren signifikant verringert. Dies belegt die Wirksamkeit der genannten Bleiberechtsregelungen.

9. Wie bewertet es die Bundesregierung und wie erklärt sie es sich, dass offenbar nur gut 5 000 Personen ihre Aufenthaltserlaubnis nach § 104a Absatz 5 und 6 AufenthG verlängern konnten, obwohl es beispielsweise nach einer Stichprobenerhebung mehr als drei mal so viele hätten sein müssen (vgl. Bundestagsdrucksache 16/14088, Antwort zu Frage 13: 54 Prozent der Personen mit einer Aufenthaltserlaubnis „auf Probe“ bezogen keine oder nur geringfügige Leistungen nach SGB II, zum 30. Oktober 2009 gab es 30 704 Personen mit einer solchen Aufenthaltserlaubnis)?

Wie sich den in der Antwort zu Frage 2 genannten Zahlen entnehmen lässt, sind deutlich mehr als 5 000 Aufenthaltserlaubnisse nach § 104a Absatz 5 und 6 AufenthG verlängert worden.

10. Wie bewertet die Bundesregierung die ersten praktischen Erfahrungen mit dem IMK-Beschluss vom Dezember 2009, und wie bewertet sie insbesondere die Differenz zwischen der Zahl von Ende 2009 über 30 000 Personen mit einer Aufenthaltserlaubnis „auf Probe“ und der Zahl derjenigen, die eine Aufenthaltserlaubnis im Rahmen des IMK-Beschlusses beantragt bzw. erhalten haben?

Die in der Antwort zu Frage 2 genannten Zahlen belegen, dass die durch den IMK-Beschluss erfolgte Verlängerungsregelung für die Aufenthaltserlaubnisse „auf Probe“ erfolgreich angewendet wird. Aussagen über das Verhältnis der beantragten Verlängerungen einer Aufenthaltserlaubnis „auf Probe“ zur Gesamtzahl der Aufenthaltserlaubnisse „auf Probe“ sind zum jetzigen Zeitpunkt und angesichts des noch nicht vollständigen Datenmaterials nicht möglich.

11. Wie erklärt die Bundesregierung, dass zum Stichtag 31. März 2010 fast 70 000 ausreisepflichtige Menschen ohne eine Duldung in Deutschland lebten, obwohl ihnen nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (Urteil vom 25. September 1997, 1 C 3.97) eine schriftliche Duldung zusteht, wenn ihre Ausreisepflicht nicht ohne Verzögerung durchgesetzt werden kann, wovon bereits angesichts einer Gesamtzahl von ca. 8 000 Abschiebungen im Jahr 2009 in den meisten aller Fälle auszugehen ist (bitte ausführlich begründen)?

   a) Wie bewertet sie rechtlich die Praxis der Verweigerung von Duldungen angesichts des oben genannten Urteils des Bundesverwaltungsgerichts, nach dem eine stillschweigende Aussetzung der Abschiebung rechtswidrig ist und eine (auch faktische) Duldung der Schriftform bedarf?

   b) Was ist der Bundesregierung über die ausländerbehördliche Praxis der Erteilung von „Grenzübertrittsbescheinigungen“, „Passeinzugsbescheinigungen“„Bescheinigungen“, „Zettelduldungen“ und ähnlichen gesetzlich nicht vorgesehenen Bescheinigungen anstelle von Duldungen bekannt (bitte soweit möglich nach Bundesländern differenzieren), wie bewertet sie dies inhaltlich und rechtlich, und wie bewertet sie insbesondere die Praxis, für solche Bescheinigungen vorzugsweise auf DIN A4 Papier selbst kreierte Formate und Formulare (behördenintern auch als „Format WORD“ bezeichnet) zu nutzen, anstelle der in der Aufenthaltsverordnung vorgesehenen amtlichen Vordrucke der Bundesdruckerei?

c) Welchen gesetzgeberischen oder sonstigen Handlungsbedarf sieht die Bundesregierung bezüglich der Duldungsverweigerungspraxis gegenüber Ausreisepflichtigen, deren Abschiebung nicht ohne Verzögerung durchgesetzt werden kann, und welche diesbezüglichen Maßnahmen wird sie ergreifen, auch in Zusammenarbeit mit den Bundesländern?

d) Inwiefern teilt die Bundesregierung die Auffassung, dass es für die 53 000 ausreisepflichtigen Personen ohne Duldung, die sich bereits länger als sechs Jahre in Deutschland aufhalten, ähnlicher Lösungen bedarf wie für die langjährig geduldeten Personen, und welche Schlussfolgerungen zieht sie hieraus (bitte begründen)?

e) Wie hoch ist die Zahl der bundesweit in Abschiebungs-, Untersuchungs- oder Strafhaft oder Maßregelvollzug inhaftierten Ausländerinnen und Ausländer, und wie hoch ist bzw. schätzt die Bundesregierung jeweils die Zahl der Ausreisepflichtigen unter ihnen, und erhalten diese Duldungen oder andere Bescheinigungen auf welcher Rechtsgrundlage (bitte nach Haftformen und Bundesländern differenzieren)?

Die Bundesregierung geht nicht davon aus, dass ausreisepflichtige Menschen ohne Duldung in der genannten Größenordnung in Deutschland leben. Die im AZR gespeicherte Zahl der Ausreisepflichtigen ohne Duldung dürfte aus mehreren Gründen deutlich überhöht sein. So vergehen etwa bei Ausreisepflichtigen, die freiwillig in das Ausland ausreisen, ohne die Übersendung einer Grenzübertrittsbescheinigung zu veranlassen, häufig mehrere Monate, bis die Ausländerbehörde nach Abschluss ihrer Ermittlungen diese Personen als ausgereist bzw. unbekannt verzogen an das Ausländerzentralregister meldet. Während dieses Zeitraums bleiben sie als Ausreisepflichtige ohne Duldung im AZR gespeichert, obwohl dies nicht mehr dem tatsächlichen Sachverhalt entspricht. Es ist auch davon auszugehen, dass die Meldung als „unbekannt verzogen“ in einigen Fällen überhaupt nicht erfolgt, mit der Folge, dass die betreffenden Personen auf Dauer als Ausreisepflichtige ohne Duldung im AZR gespeichert bleiben. Nicht auszuschließen ist auch, dass einzelne Ausländerbehörden Ausreisepflichtigen erteilte Duldungen nicht mit der gebotenen Sorgfalt an das AZR melden.

Die Bundesregierung hat Maßnahmen zur Verbesserung der zu Ausreisepflichtigen ohne Duldung gespeicherten Daten eingeleitet (s. u. Buchstabe c).

Zu Buchstabe a

Eine solche Praxis ist der Bundesregierung nicht bekannt.

Zu Buchstabe b

Die Grenzübertrittsbescheinigung ist ein Nachweis in der Form eines amtlichen Vordrucks über die freiwillige Ausreise des Ausländers innerhalb der Ausreisefrist im Sinne von § 50 Absatz 2 AufenthG. Erbringt der Ausländer diesen Nachweis, bedarf es keiner Ausschreibung zur Festnahme nach § 50 Absatz 7 Satz 1 AufenthG. Das Bundesministerium des Innern hat Ende 2009 ein Formular der Grenzübertrittsbescheinigung an die Innenministerien der Bundesländer übersandt und zur künftigen Verwendung empfohlen. Es ist damit einer Bitte aus dem Deutschen Bundestag gefolgt, mit der die Bundesregierung dazu aufgefordert wurde, Grenzübertrittsbescheinigungen eindeutig abzufassen.

„Passeinzugsbescheinigungen“ werden nicht anstelle von Duldungen erteilt. Nach § 50 Absatz 6 AufenthG soll der Pass oder Passersatz eines ausreisepflichtigen Ausländers bis zu dessen Ausreise in Verwahrung genommen werden. Hierüber erhält der Ausländer eine formlose Bescheinigung (siehe Nummer 50.6.3 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Aufenthaltsgesetz). Ein amtlicher Vordruck ist für diese Bescheinigung nicht vorgesehen.

Eine ausländerbehördliche Praxis der Erteilung von „Zetteldulden“ ist der Bundesregierung aktuell nicht bekannt.

Zu Buchstabe c

Das Bundesministerium des Innern hat das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) als Registerführer des Ausländerzentralregisters dazu aufgefordert darzulegen, welche Gründe – gegebenenfalls über die genannten hinaus – für die mangelnde Qualität der zu Ausreisepflichtigen ohne Duldung gespeicherten Zahlen verantwortlich sind und welche Möglichkeiten zur Qualitätsverbesserung bestehen. Gleichzeitig wurde das BAMF gebeten, die Ausländerbehörden erneut auf die Möglichkeit eines Abgleichs ihres lokalen Datenbestandes mit den AZR-Daten hinzuweisen und nachdrücklich für eine Nutzung dieser Möglichkeit zu werben.

Zu Buchstabe d

Die Bundesregierung geht nicht davon aus, dass ausreisepflichtige Menschen ohne Duldung in der genannten Größenordnung in Deutschland leben (siehe Antwort zu Frage 11). Sie sieht daher keinen Handlungsbedarf.

Zu Buchstabe e

Über die Zahl der ausländischen Gefangenen in deutschen Justizvollzugsanstalten werden keine offiziellen Statistiken geführt. Nach den der Bundesregierung vorliegenden Zahlen aus 15 Bundesländern befanden sich am 31. März 2009 5 046 ausländische Personen in Untersuchungshaft sowie 14 301 ausländische Personen in Straf-, Jugend-, Abschiebe-, Auslieferungshaft und sonstiger Haft. Über den Anteil der Ausreisepflichtigen unter ihnen und die diesbezügliche ausländerbehördliche Praxis liegen der Bundesregierung keine Erkenntnisse vor.

12. Wie begründet die Bundesregierung ihre Auffassung, dass gesetzliche Änderungen zur Lösung des Problems verbreiteter Kettenduldungen solange nicht ergriffen werden sollen, wie die Regelung der IMK vom Dezember 2009 läuft, d. h. bis Ende 2011, angesichts des Umstands, dass

   a) die IMK-Regelung einen Stichtag bezüglich der nachzuweisenden Aufenthaltsdauer vorsieht (1. Juli 2007), der auf die im Jahr 2007 beschlossene Altfallregelung zugeschnitten war, der aber Personen, die alle übrigen Bedingungen seit dem 1. Juli 2007 erfüllen, von einem Bleiberecht ausschließt, obwohl sich ihr persönliches Schicksal in keiner Weise von dem Personenkreis unterscheidet, für den allgemein ein Handlungsbedarf gesehen wurde;

   b) ungeachtet zweier IMK-Beschlüsse und einer gesetzlichen Altfallregelung in den Jahren 2006 bis 2009 immer noch über 56 000 Menschen langjährig geduldet und weitere 53 000 Ausreisepflichtige ohne Duldung langjährig in Deutschland leben, so dass offenkundig weiterhin Handlungsbedarf besteht?

Auf die Antwort der Bundesregierung vom 22. Februar 2010 zu Frage 14 der Kleinen Anfrage der Fraktion DIE LINKE. (Bundestagsdrucksache 17/764) wird verwiesen.

Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin, www.heenemann-druck.de
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 10 05 34, 50445 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Fax (02 21) 97 66 83 44, www.betrifft-gesetze.de
ISSN 0722-8333